

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

| I Name, Sitz und Zweck des Vereins | 1 |
|------------------------------------|--------------------|
| Art. 1 Sitz und Rechtsform | ·••••• <u>+</u> |
| II Mitglieder | 1 |
| Art. 3 Zusammensetzung | . 2 . 2 en 2 |
| III Organisation | 3 |
| Art. 11 Vereinsorgane | .3 .4 d |

| Schl | occhor | Greifensee |
|------|---------|------------|
| OCH | OSSCHOL | (Trenensee |

Statuten

| IV Musikalische Leitung (Dirigentin / Dirigent | |
|--|-------------|
| Art. 17 Wahl und Pflichten Art. 18 Anstellung Art. 19 Aufgaben und Pflichten V Finanzielles | 5 5 5 |
| Art. 20 Ordentlicher Vereinshaushalt VI Schlussbestimmungen | 6 |
| Art. 21 Auflösung des Vereins Art. 22 Statuten VII Genehmigungsbeschluss | 6 6 |
| | , |

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Sitz und Rechtsform

Der Schlosschor Greifensee, gegründet am 25. Oktober 1976, mit Sitz in Greifensee, ist auf unbestimmte Dauer ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges und der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein erreicht seinen Zweck durch regelmässige Proben, Veranstaltung von Konzerten, Beteiligung an Gesangfesten, Veranstaltung von geselligen Anlässen, Chorreisen und andere geeignete Massnahmen.

Il Mitglieder

Art. 3 Zusammensetzung

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- pausierenden Mitgliedern
- den vor dem Jahr 2012 ernannten Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Art. 3 A Projektsängerinnen / Projektsänger

Der Verein kann für einzelne Konzerte Projektsänger/innen beiziehen. Diese sind nicht Vereinsmitglied. Details werden in einem Reglement geregelt.

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglied des Vereins kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Verein. Normalerweise wird nach dem Besuch von fünf Proben über die Aufnahme entschieden. Einwände gegen eine Aufnahme müssen dem Vorstand innerhalb der Probezeit bekannt gegeben werden.

Art. 5 Pausierende Mitglieder

Auf Gesuch hin kann der Vorstand Sängerinnen und Sänger, die aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen den Pflichten eines Aktivmitgliedes nicht nachkommen können, für eine bestimmte Zeitdauer pausieren lassen.

Art. 6 Passivmitglieder

Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Art. 7 Rechte

Aktiv- und pausierende Mitglieder haben in Vereinsangelegenheiten beratende und entscheidende Stimme.

Passivmitglieder dürfen an der Generalversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Vor dem Jahr 2012 ernannte Ehrenmitglieder behalten ihre bisherigen Rechte, d.h. die Rechte der Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder sind jedoch jeder Verpflichtung enthoben.

Art. 8 Pflichten

Art. 8 a Pflichten der Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an der musikalischen Tätigkeit des Vereins zu beteiligen und die Gesangsproben regelmässig und pünktlich zu besuchen. Wer verhindert ist, hat sich wenn immer möglich im Absenzenheft einzutragen oder bei einem Vorstandsmitglied zu entschuldigen.

Art. 8 b Pflichten der Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins.

Art. 8 c Pflicht zur Leistung von Mitgliederbeiträgen

A) Mitgliederbeitrag

Aktiv- und pausierende Mitglieder bezahlen den Aktivmitglieder-Beitrag, Passivmitglieder den Passivmitglieder-Beitrag.

B) Mitgliederbeitrag für neu eintretende Mitglieder

Neu eintretende Aktiv-Mitglieder bezahlen ihren Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ab dem Monat, welcher dem Datum ihrer Beitrittserklärung folgt, pro rata. Reduktion des Mitgliederbeitrages für pausierende Mitglieder Aktivmitglieder, welche für sechs Monate oder mehr innerhalb eines Ka- lenderjahres pausieren, bezahlen den halben Mitgliederbeitrag. Muss der Probenbetrieb in Folge höherer Gewalt oder wegen gesetzlicher oder behördlicher Massnahmen ruhen, wird diese Bestimmung für die Dauer des Unterbruchs nicht angewendet.

C) Reduktion des Mitgliederbeitrages für austretende Aktivmitglider: Aktivmitglieder, welche den Chor in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres verlassen, bezahlen den halben Mitgliederbeitrag; in der zweiten Jahreshälfte aus dem Chor Austretende bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag.

- 3 - sc-statuten-160414

Art. 8 d Reduktion / Erlass des Mitgliederbeitrages

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Sängerinnen / Sängern den Mitgliederbeitrag zu reduzieren oder zu erlassen oder Beiträge an Reisen oder andere Choranlässe zu gewähren.

Art. 9 Austritt

Der Austritt als Aktivmitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin / den Präsidenten erfolgen. Die Passivmitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtbezahlung des Passivmitglieder-Beitrages.

Art. 10 Ausschluss

Wer die Interessen des Vereins oder die Mitgliederpflichten grob verletzt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III Organisation

Art. 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungs-Revisorinnen / -Revisoren

Art. 12 Generalversammlung (GV)

Art. 12 a ordentliche Generalversammlung

Die GV ist jährlich, in der Regel im 1. Quartal, durchzuführen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die GV wird durch die Präsidentin / den Präsidenten bzw. die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten geleitet.

Anlässlich der GV werden folgende Geschäfte erledigt:

- Protokoll der letzten Versammlung
- Jahresbericht der Präsidentin (des Präsidenten)
- Jahresrechnung, Revisorenbericht und Déchargeerteilung
- Jahresprogramm
- Budget, inkl. Festsetzung der Mitglieder-Beiträge für das laufende Vereinsjahr

- Wahlen
- a) Präsidentin / Präsident
- b) übrige Vorstandsmitglieder
- c) Rechnungs-Revisorinnen / -Revisoren
- d) Dirigentin / Dirigent [nur bei Neu-Anstellung; siehe auch Art. 17]
- e) Sonstige
- Behandlung von Anträgen
- Mutationen, Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 12 b ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand ist befugt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Sofern ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt, muss eine solche ebenfalls einberufen werden

Art. 12 c Einberufung der Generalversammlung und Anträge an diese Zur Generalversammlung sind Aktivmitglieder, pausierende Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder unter Nennung der Traktanden mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Anträge von Mitgliedern z.Hd. der GV müssen schriftlich eingereicht und acht Wochen vor der Versammlung der Präsidentin / dem Präsidenten vorliegen. Sie sind dann vom Vorstand zu beraten und für die GV zu traktandieren.

Art. 13 Mitgliederversammlung

Vereinsgeschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, können an einer Mitgliederversammlung behandelt werden. Mitgliederversammlun- gen werden in der Regel mindestens 14 Tage vor deren Durchführungs-Datum schriftlich unter Nennung der Traktanden einberufen.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch einfaches Mehr, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die / der Vorsitzende.

Art. 15 Vorstand

Die Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

- 5 -

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar:

- Präsidentin / Präsident
- Vizepräsidentin / Vizepräsident
- Aktuarin / Aktuar
- Kassierin / Kassier
- Beisitzerin / Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besorgt alle Vereinsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht anderen Organen übertragen ist. Er wahrt die Vereinsinteressen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Die Präsidentin / der Präsident beruft den Vorstand ein. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin / der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin / der Vizepräsident. Die Kassierin / der Kassier führt für die laufenden Kassengeschäfte rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand kann zur Regelung organisatorischer Aufgaben Reglemente erlassen.

Art. 16 Rechnungs-Revisorinnen / -Revisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisorinnen / Revisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten schriftlichen Bericht und Antrag an die Generalversammlung. Sie haben jederzeit das Recht, in die Rechnung und die Kasse Einsicht zu nehmen.

IV Musikalische Leitung (Dirigentin / Dirigent)

Art. 17 Wahl und Pflichten

Die Wahl einer neuen Dirigentin / eines neuen Dirigenten erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Anwesenden anlässlich einer General- oder Mitglieder-Versammlung, bei welcher mindestens zwei Drittel der Aktiv- und pausierenden Mitglieder anwesend sein müssen.

Art. 18 Anstellung

Die Anstellung (Lohn sowie weitere Rechte und Pflichten) wird in einem Anstellungsvertrag geregelt.

Art. 19 Aufgaben und Pflichten

Die gesangliche Tätigkeit steht unter der Leitung der Dirigentin / des Dirigenten.

Sie / Er trifft mit dem Vorstand die Programmauswahl.

Anlässlich der GV oder einer Mitgliederversammlung hat sie / er beratende Stimme. Sie / Er kann zu Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden.

V Finanzielles

Art. 20 Ordentlicher Vereinshaushalt

Der ordentliche Vereinshaushalt wird aus der Vereinskasse bestritten. Die Einnahmen bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Aktiv-, pausierenden und Passiv-Mitglieder
- dem Ertrag aus Veranstaltungen
- den Gönnerbeiträgen und sonstigen Zuwendungen
- dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit seinem Vermögen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von vier Fünfteln der stimmberechtigten Teilnehmer einer Generalversammlung erfolgen. Das Vereinsvermögen darf weder verteilt noch seinem Zweck entfremdet werden. Über seine Verwaltung oder Verwendung entscheidet die Generalversammlung.

Art. 22 Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 8. Februar 1999 einschliesslich aller danach erfolgten Änderungen und Ergänzungen. Die Statuten können nur durch die Generalversammlung geändert werden. Eine Änderung von Art. 21 bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der stimmberechtigten Teilnehmer einer Generalversammlung.

VII Genehmigungsbeschluss

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 11. April 2022 genehmigt worden.

Schlosschor Greifensee

Die Präsidentin Der Aktuar

Brigitte Binder Rolf Rufer